

- 4 Die Leiterin oder der Leiter der Stammschule entscheidet im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der antragstellenden Schulen auf der Grundlage der Vorschläge der Förderlehrkräfte über die Durchführung und den Umfang der integrierten Fördermaßnahmen an den Einsatzschulen und koordiniert und bestimmt den Einsatz der Förderlehrkräfte; auf die Vermeidung unnötiger Wegstrecken und Reisekosten ist besonders zu achten.
- 5 Integrierte Fördermaßnahmen werden von Sonderschullehrkräften mit entsprechender Qualifikation durchgeführt (Förderlehrkräfte).
 - 5.1 Eine Förderlehrkraft darf höchstens vier Schuljahre mit voller Stundenzahl in der integrierten Förderung eingesetzt sein. Anschließend muß sie mindestens zwei Jahre mit der Hälfte der Stundenzahl Unterricht in der Klasse erteilen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
 - 5.2 Die für die integrierten Fördermaßnahmen vorgesehenen Unterrichtsstunden können grundsätzlich nicht zu Vertretungszwecken verwendet werden.
 - 5.3 Die Förderlehrkraft soll an den Konferenzen der Einsatzschule teilnehmen, wenn Fragen der integrierten Förderung erörtert werden.
 - 5.4 Um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, sollen bei Bedarf Fachtagungen durchgeführt werden.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.